

59. Ist die Thatfache, daß ein Dritter sich dem Schuldner gegenüber als Gläubiger ausgegeben und als solcher von dem Schuldner Zahlung erhalten hat, für sich allein zur Begründung der Bereicherungsklage des wahren Gläubigers gegen den Dritten ausreichend?

I. Hilfssenat. Urtheil v. 17. März 1882 i. S. B. (Bekl.) w. D. (Kl.)
Rep. IV a. 488/81.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Leinweber N. hatte in einem, mit der verheiratheten Bergmann S. geschlossenen Vertrage vom 22. September 1863 dieser die Verpflichtung aufgelegt, der Wilhelmine N., jetzigen Ehefrau des Klägers, bei ihrer Großjährigkeit 200 Thaler zu zahlen, bis dahin aber das Kapital mit 4% zu verzinsen und die Zinsen demjenigen zu entrichten, der die Alimentation der Wilhelmine N. besorgen würde. Unter dem Vorgeben, daß er die Verpflegung bewirkt habe, erhob Beklagter von dem Bergmann S. auf die Zinsen 183,64 M. Kläger behauptete, daß jenes Vorgeben unrichtig gewesen sei, und verlangte von dem Beklagten die Erstattung der ohne Rechtsgrund erhobenen Zinsen. Während der erste Richter die Klage abwies, erkannte der Appellationsrichter verurtheilend. Das Reichsgericht vernichtete das letztere Urtheil aus folgenden Gründen:

„Der Appellationsrichter legt den Vertrag vom 22. September 1863 dahin aus, daß die Karoline N., die jetzige Ehefrau des Klägers, die Zinsen von dem ihr ausgesetzten Kapitale von 200 Thalern zu fordern habe, daß aber demjenigen, welcher sie verpflege, für die Dauer der Verpflegung die Ausübung dieses Forderungsrechtes für sich überlassen werden müsse. Er stellt ferner fest, daß der Beklagte die Zinsen des Kapitals für die Zeit vom 1. Mai 1871 bis 26. Dezember 1878 mit 183,64 M von dem Schuldner S. für sich erhoben habe, und erachtet sonach Beklagten bei dem Mangel des Nachweises, daß er die Alimentation der Karoline N. im Sinne des Vertrages während der gedachten Zeit besorgt habe, für verpflichtet, die erhobenen Zinsen als eine ihm nicht zukommende Bereicherung an den Kläger herauszuzahlen. Der Richter gründet also den Anspruch des Klägers auf die ungerech-

fertigte Bereicherung des Beklagten. Dabei übersieht er jedoch, daß das Forderungsrecht aus der Bereicherung nicht allein durch die ohne Rechtsgrund erfolgte Verbesserung des Vermögens des Versionsbeklagten, sondern auch dadurch bedingt ist, daß diese Verbesserung zum Nachteile des Versionsklägers stattgefunden hat. Der Vermehrung des Vermögens auf der einen Seite muß eine Vermögensverminderung auf der anderen Seite entsprechen; beide müssen in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, und die Bereicherungsklage verfolgt den Zweck, die thatsächlich herbeigeführte, aber eines Rechtsgrundes entbehrende Ungleichheit wiederum auszugleichen. Daß nun im vorliegenden Falle die Bereicherung des Beklagten mit dem Schaden der Ehefrau des Klägers — und so mittelbar des Klägers selbst — geschehen, ist von dem Appellationsrichter nicht thatsächlich festgestellt, und aus dem festgestellten Sachverhalte: daß der Beklagte die Forderung der Ehefrau des Klägers von dem Schuldner ohne Rechtsgrund für sich eingezogen hat, nicht ohne weiteres rechtlich zu folgern.

Dem Appellationsrichter fällt daher die vom Imploranten gerügte Verletzung des in den §§. 230, 532 U.Ö.R. I. 13 ausgesprochenen Rechtsgrundsatzes zur Last, sodaß sein Urteil der Vernichtung unterliegt.

Bei freier Beurteilung war auf die Appellation des Klägers das erste abweisende Erkenntnis zu bestätigen.

Die Klage ist lediglich auf das Fundament der ungerechtfertigten Bereicherung gestützt. Der Entscheidung ist die Auslegung des Vertrages zu Grunde zu legen, von welcher der Kläger selbst ausgegangen ist. Danach sind die Zinsen des Kapitals seiner Ehefrau stipuliert, und nur, wenn diese sich nicht selbst verpflegt, ist derjenige, welcher die Verpflegung besorgt, auf die Zinsen angewiesen worden. Demgemäß war als Gläubiger zur Empfangnahme der Zinsen legitimiert: entweder die Ehefrau des Klägers oder der dritte Verpfleger, und der Schuldner wurde von seiner Verbindlichkeit nur befreit, wenn er an eine dieser Personen zahlte (U.Ö.R. I. 16. §. 30); dabei war es seine Sache, im Falle sich ein Dritter als Verpfleger der Karoline N. ausgab, dieses Vorgeben und somit die Gläubigerschaft des Dritten zu prüfen. Wenn nun hier, wie Kläger behauptet, der Beklagte die Karoline N. während der fraglichen Zeit nicht verpflegt, sich aber dessenungeachtet als ihr Verpfleger gegen den Schuldner S. ausgegeben und

die Zinsen als Abgeltung für die vorgeschützte Verpflegung — also für eigene Rechnung, und nicht als Bevollmächtigter oder Geschäftsführer der Karoline N. — verlangt, und der Schuldner an ihn als Gläubiger Zahlung geleistet hat, so wirkte diese Zahlung nicht die Aufhebung der Verbindlichkeit aus dem Vertrage; vielmehr besteht das Forderungsrecht der Ehefrau des Klägers gegen den Schuldner S. — sofern sie sich selbst verpflegt hat — noch gegenwärtig unverändert fort. Dies würde auch der Fall sein, wenn der dritte Verpfleger — worauf Kläger in der Appellationschrift hindeutet — nach dem Vertrage als *solutionis causa adjectus* (§. 31 A.L.R. I. 16) anzusehen wäre, da alsdann seine Berechtigung zur Empfangnahme der Zinsen nicht weniger von der durch ihn bewirkten Verpflegung der Karoline N. abhängig gewesen sein würde. Es gewährt sonach die Klagebegründung keinen Anhalt für die Annahme, daß die Ehefrau des Klägers und dieser selbst durch das Dazwischentreten des Beklagten in ihrem Vermögen benachteiligt sind, der Beklagte also sich mit ihrem Schaden bereichert hat.

Unerörtet soll hierbei bleiben, inwieweit sich unter Umständen die unbefugte Einziehung einer ausstehenden Forderung durch einen dritten dem wahren Gläubiger gegenüber als eine ungerechtfertigte Bereicherung im Sinne des Gesetzes darstellen kann. Für die Beurteilung hier ist entscheidend, daß die von dem Kläger geltend gemachten Thatumstände zur Begründung der Bereicherungsklage allein nicht geeignet und ausreichend sind (vgl. Striethorst, Archiv Bd. 70 S. 343. 348). Vom Gesichtspunkte der Geschäftsführung aus unterliegt der Klageanspruch nicht der Beurteilung, weil die Klage nach dieser Richtung hin, als *actio negotiorum directa*, bei dem Mangel der Behauptung, daß der Beklagte und der Schuldner S. die Angelegenheit der Ehefrau des Klägers behandelt und erledigt haben, nicht substantiiert erscheint (vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 65 S. 78).“